

► beA-Leserforum

Fehlgeschlagene Zustellung bei unbestimmter Signatur?

| **FRAGE:** Ist eine Nachricht vom Gericht mit EB-Anforderung wirksam zugegangen und damit das angehängte Urteil zugestellt, wenn die Signaturprüfung Fehlermeldungen (mit oder ohne Ausrufungszeichen im gelben Kasten) ergibt? |

ANTWORT von Ilona Cosack, Mainz: Bei der Zustellung per eEB entscheidet der Anwalt mit dem Datum der Kenntnisnahme, wann und ob ein Dokument als zugestellt zur Kenntnis genommen wird. Sofern die im eEB aufgeführten Dokumente nicht vollständig sind oder der Empfänger nicht der richtige ist, können Sie das eEB ablehnen. Sonst sollten Sie das eEB abgeben. Der Status der Signaturprüfung ist für die wirksame Zustellung unerheblich.

Status der Signaturprüfung ist für die wirksame Zustellung unerheblich

► beA-Leserservice

Die AK-Sonderausgabe „beA von A bis Z“ ist aktualisiert

| Die Sonderausgabe „beA von A bis Z“ ist auf die beA-Version 3.12 mit Stand von Mitte Mai 2022 aktualisiert worden. Sie steht AK-Abonnenten im AK-Downloadbereich iww.de/ak unter der Abruf-Nr. 47836029 zur Verfügung. |



DOWNLOAD
beA von A bis Z
Abruf-Nr. 47836029

► Referentenentwurf

BfJ für Kontrolle aller Rechtsdienstleister zuständig

| Mit einem neuen Gesetz sollen die Abläufe der Registrierung und der Überwachung von Rechtsdienstleistern erheblich verändert werden. Denn hier wird der Verbraucher – z. B. bei Fluggastrechten und Mieterhöhungen und anders als bisher bei klassischen Inkassounternehmen – direkt beraten. Das Bundesministerium der Justiz hat dazu am 5.5.22 einen Referentenentwurf vorgelegt (iww.de/s6436). |

Bisher sind für die Registrierung und die Aufsicht über die registrierten Personen nach § 10 RDG die Landesjustizverwaltungen zuständig (§ 19 Abs. 1 RDG). In diesem Zusammenhang sind diese Aufgaben auf Gerichte und Staatsanwaltschaften übertragen worden, was dazu geführt hat, dass keine einheitliche Kontrolle gewährleistet ist und die RDG-Vorschriften bundesweit nicht einheitlich gehandhabt werden. Deshalb sollen nun Registrierung und Aufsicht bei dem Bundesamt für Justiz in Bonn, einer dem Bundesjustizministerium nachgeordneten Behörde, zentralisiert werden. Das Bundesamt für Justiz hat mit solchen Genehmigungsverfahren Erfahrung.

Ziel sind einheitliche Auslegung und Anwendung des RDG

Damit einhergehend sind in §§ 3, 20 RDG neue, klare und umfassende Bußgeldvorschriften geplant, die Sanktionen für geschäftsmäßige unbefugte Rechtsdienstleistungen regeln. So darf z. B. ein Diplom-Wirtschaftsjurist nicht als „Kanzlei“ Rechtsdienstleistungen anbieten, wenn er weder über eine Anwaltszulassung noch über eine RDG-Erlaubnis verfügt. In solchen Fällen konnten berufsständische Kammern und Wettbewerber bisher meistens nur nach dem Wettbewerbsrecht tätig werden, ohne dass es weitergehende Folgen gab.

Neue Bußgeldvorschriften flankieren effektive Überwachung

(mitgeteilt von RA Martin W. Huff, Köln und Singen)